



Auftrag und Vollmacht

an

M.A. HSG in Law Lawrence Reiser

Goethestrasse 59, 9008 St.Gallen

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER UND IM REGISTER DER NOTARE ST. GALLEN
MITGLIED DES ST. GALLISCHEN UND DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln;
- einen Vergleich schliessen;
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen;
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen;
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen;
- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen;
- über den Streitgegenstand verfügen;
- Strafantrag stellen;
- grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten;
- Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte übertragen werden. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.

Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.

3. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibgebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.

4. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.

5. Ohne anderslautende Instruktionen ist die beauftragte Partei berechtigt, unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren.

6. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von St. Gallen** als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Ort, Datum

Die auftraggebende Partei: